

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der am 2. Juli 1963 in Leopoldshafen, Landkreis Karlsruhe, gegründete Verein führt den Namen

Sportgruppe am Karlsruher Institut für Technologie e.V. (SG KIT)

Der Verein hat seinen Sitz am Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 in 76344 Eggenstein-Leopoldshafen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Gliederung**

(1) Der Verein soll im Rahmen der Förderung des Freizeit- und Breitensports seinen Mitgliedern in geeigneter Form Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung bieten, die zu einem gesunden Ausgleich und zur Erholung von beruflicher Arbeit dienen. Er ist ein offener Sportverein, der die Möglichkeit einer ungezwungenen Kontaktpflege unter den Mitarbeitern des Karlsruher Instituts für Technologie und unter den Mitgliedern allgemein bietet.

(2) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung § 51 ff in der jeweils gültigen Fassung". Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Gewinne werden nicht erzielt. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Auflösung des Vereins ist in §19 der Satzung geregelt.

(3) Die Vielfalt der im Verein betriebenen Sportarten bedingt eine Gliederung in Abteilungen. Die Abteilungen führen den Namen ABTEILUNG, SPARTE oder CLUB in Verbindung mit dem Vereinsnamen und ggf. dem Ortsnamen Leopoldshafen. Beispiel:

Sportgruppe am Karlsruher Institut für Technologie e.V. ABTEILUNG TENNIS; Abk.: SG KIT-TENNIS

oder

Sportgruppe am Karlsruher Institut für Technologie e.V. SPARTE TENNIS; Abk.: SG KIT-SPARTE TENNIS

oder

Sportgruppe am Karlsruher Institut für Technologie e.V. TENNISCLUB LEOPOLDSHAFEN;  
Abk.: SG KIT / TC-LEOPOLDSHAFEN.

Die Wahl des Abteilungsnamens zwischen den vorgegebenen drei Möglichkeiten erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Namengebungen, die von den o.g. Beispielen abweichen, bedürfen der Entscheidung des Gesamtvorstandes.

(4) Abteilungsordnungen sind zulässig, sofern sie nicht im Widerspruch zur SG KIT-Satzung stehen. Vor der Verabschiedung in der jeweiligen Abteilung müssen sie dem Vorstand der SG KIT zur Prüfung auf Vereinbarkeit mit der SG KIT-Satzung vorgelegt werden.

(5) Eine eigene Kassenführung in den Abteilungen ist zulässig, sofern sie vom Vorstand der SG KIT genehmigt wurde. Der Abteilungsfinanzreferent muss dann die Abteilungs-Abrechnungen dem Finanzreferenten der SG KIT vorlegen. Dabei sind die Vorgaben des Finanzamtes zu beachten.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedsarten**

Dem Verein gehören an

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder treiben in der Regel Sport und/oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Jugendmitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stichtag ist der 1.1. des laufenden Jahres. Ehrenmitglieder werden gemäß §8 Absatz 1 und 2 der SG KIT-Satzung ernannt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können werden

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Karlsruher Instituts für Technologie
- Angehörige und Freunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Karlsruher Instituts für Technologie
- Einwohner von Eggenstein-Leopoldshafen

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der SG KIT über die jeweilige Abteilung zu beantragen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung sind die Ablehnungsgründe dem Vorstand der SG KIT mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung der SG KIT und ggf. Abteilungsordnungen der jeweiligen Abteilungen an.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Generell gilt für die Mitgliedschaft §38 BGB.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den Maßgaben zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Ausgenommen sind Jugendmitglieder, sie haben weder Stimm- oder Wahlrecht, ansonsten aber die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive und passive Mitglieder.

### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe von Beitrag, Aufnahmegebühr, Umlage sowie Einzugsmodalitäten setzt für die einzelne Abteilung die Abteilungsversammlung fest. Die Höhe des Grundbetrages, der von den einzelnen Abteilungen zur Deckung zentraler Aufgaben und der Sportlerversicherung an die Hauptkasse der SG KIT abzuführen ist, wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- freiwilligen Austritt
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Tod
- Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des SG KIT über ein Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstands zu Terminen erfolgen, die in der Abteilungsordnung festgelegt sind. Für Abteilungen, die keine Regelungen haben, gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende.

(3) Mitglieder, die trotz 1. Mahnung den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahrs nicht bezahlt haben, können auf Beschluss des Abteilungsvorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes (einfache Mehrheit) kann ein Mitglied aus der SG KIT ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere

- grobe Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Die Entscheidung erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, sie ist endgültig (vereinsintern). Das Protokoll des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen zugänglich zu machen. Er verliert alle Rechte, die er durch seine Mitgliedschaft erworben hat und ist für die Schäden, die er der SG KIT zufügte, haftbar. Eigentum der SG KIT, das sich in seinem Besitz befindet, ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 8 Ehrungen**

(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können Ehrungen durchgeführt werden (Ehrennadel, Ehrenmitgliedschaft etc.)

(2) Die Ehrungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und in der Regel in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Gesamtvorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **C. Vereinsorgane**

### **§ 9 Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Abteilungsvorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsversammlung.

### **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Finanzreferent
- Schriftführer
- gegebenenfalls Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gemäß § 13 Abs. 5 gewählt. Auf Antrag wird die Wahl schriftlich und in geheimer Abstimmung durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, solange Neuwahlen nicht erfolgt sind.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch ein neues Mitglied, das kommissarisch vom Gesamtvorstand berufen wird.

(4) Der oder die Beisitzer sollen mit Vorzug aus dem Kreis ehemaliger Vorstands- oder Abteilungsvorstandsmitglieder gewählt werden. Der 1. und 2. Vorsitzende sollten im Regelfall nicht der gleichen Abteilung angehören.

(5) Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bzw. des gesamten Vorstands ist durch 2/3 –Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung muss in diesen Fällen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bzw. einen neuen Vorstand kommissarisch einsetzen. Die Wahl des kommissarischen Vorstandsmitgliedes bzw. des Vorstands erfolgt gemäß § 13 Abs. 5.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(7) Geschäftsbereich und Befugnisse des Vorstands im Innenverhältnis des Vereins sind in Form einer Geschäftsordnung festgelegt.

(8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, soweit diese den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des § 3 Nr.26 EStG. Die Höhe der Vergütung ist gemäß dem Haushaltsplanansatz für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung fest zu legen.

### **§ 11 Gesamtvorstand**

Den Gesamtvorstand bilden der Vorstand und die 1. Abteilungsvorsitzenden. Pro angefangene 70 Mitglieder einer Abteilung gehört automatisch ein weiteres Abteilungsmitglied dem Gesamtvorstand an, das die Abteilung zum Gesamtvorstand entsenden kann. Geschäftsbereich und Befugnisse des Gesamtvorstands sind in Form einer Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 12 Abteilungsvorstand**

- (1) Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus mindestens dem
- 1. Abteilungsvorsitzenden
  - 2. Abteilungsvorsitzenden
  - bei Abteilungen mit eigener Kassenführung aus einem Finanzreferenten
- (2) Eine Erweiterung dieses Abteilungsvorstands ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Abteilungsversammlung.
- (3) Die Wahl des Abteilungsvorstands erfolgt in der Abteilungsversammlung. Das Wahlergebnis ist in Form eines Protokolls dem 1. Vorsitzenden der SG KIT mitzuteilen. Ansonsten gelten sinngemäß §10 Abs. 2, 5, 7, 8 dieser Satzung.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll in der Regel zu Beginn eines Jahres abgehalten werden. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und ist im Amtsblatt der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen mit Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss den Gegenstand der jeweiligen Beschlussfassung bezeichnen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn eine Satzungsänderung auf der Einberufung der Versammlung angekündigt wurde. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Tag.
- (2) Grundlage für den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt
- den Kassenbericht des vergangenen Jahres
  - den Haushaltsplanansatz für das laufende Jahr
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Neuwahl des Vorstands
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Wahl des Wahlausschusses
  - die Anträge des Vorstands, Gesamtvorstands
  - die Anträge der Mitglieder
  - die Geschäftsordnungen
  - die Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist die Abstimmung über die Auflösung durch eine schriftliche Befragung herbeizuführen. Diese ist dann gültig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich abgestimmt hat.
- (5) Das Stimmrecht ist in § 5 Abs. 2 dieser Satzung festgelegt. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden oder an der schriftlichen Abstimmung sich beteiligenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern des Vorstands sowie den 1. Abteilungsvorständen ist ein Exemplar des Protokolls zuzustellen.
- (7) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mehr als 10 % der Mitglieder muß der 1. Vorsitzende unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 14 Abteilungsversammlung**

(1) Die ordentliche Abteilungsversammlung ist die Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen. Sie findet jährlich statt und soll in der Regel zum Beginn eines Geschäftsjahres abgehalten werden. Hierzu werden die Mitglieder der Abteilung sowie der Vorstand der SG KIT eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Abteilungsvorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Änderungen an der Abteilungsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden. Die Tagesordnung muss den Gegenstand der jeweiligen Beschlussfassung bezeichnen.

(2) Grundlage für den Ablauf einer Abteilungsversammlung ist die Abteilungsordnung. Ist eine solche nicht vorhanden, gilt folgendes:

(3) Die Abteilungsversammlung beschließt

- den Abt.-Kassenbericht des vergangenen Jahres
- den Abt.-Haushaltsplanansatz für das laufende Jahr
- die Entlastung des Abt.-Vorstands
- die Neuwahl des Abt.-Vorstands
- die Wahl der Abt.-Kassenprüfer (bei eigener Kassenführung)
- die Wahl des Abt.-Wahlausschusses
- die Anträge des Abteilungsvorstands
- die Anträge der Abteilungsmitglieder
- die Abteilungsordnung
- den Abteilungsnamen
- die Auflösung der Abteilung.

(4) Die Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung ist in der jeweiligen Abteilungsordnung festgelegt. Ist eine solche nicht vorhanden, gelten die Regelungen § 13 Abs. 3+4 dieser Satzung sinngemäß.

(5) Stimmrecht haben nur Abteilungsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung. SG KIT-Mitglieder können als Gäste an Abteilungsversammlungen teilnehmen. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Abteilungsordnung und -auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden oder an der schriftlichen Abstimmung sich beteiligenden Abteilungsmitglieder erforderlich.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Abteilungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Vorstand der SG KIT zuzustellen.

7) Für die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung gilt sinngemäß § 13 Abs. 7 dieser Satzung.

## **D. Ausschüsse**

### **§ 15 Wahlausschüsse**

(1) Die von der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen gewählten Wahlausschüsse haben die Aufgabe, Neuwahlen des Vorstands bzw. des Abteilungsvorstands rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten aufzustellen.

(2) Den Wahlausschüssen sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Vereinsbelange kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen keinem Wahlausschuss angehören.

### **§ 16 Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand und die Abteilungsvorstände sind berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Kassenprüfungen**

- (1) Die Hauptkasse sowie ggf. die Abteilungskassen werden in jedem Jahr mindestens einmal durch Kassenprüfer geprüft. Die Wahl von je 2 Kassenprüfern für die Hauptkasse und jede Abteilungskasse erfolgt auf der Mitglieder- bzw. den Abteilungsversammlungen.
- (2) Die jeweiligen Kassenprüfer erstatten der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzreferenten.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer im Kassenprüfbericht betreffen nur Belege und Buchungen über Einnahmen und Ausgaben des geprüften Geschäftsjahres. Prüfungen, die darüber hinausgehen, müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen sein.

### **§ 18 Haftung**

- (1) Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein nicht gegenüber den Mitgliedern.
- (2) Im Rahmen des Sportversicherungsvertrags besteht eine Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäck-, Kranken(zusatz)- und Rechtsschutzversicherung. Für PKW-Fahrten, die im Auftrag des Vereins ausgeführt werden, besteht eine Vollkasko- und Rechtsschutzversicherung mit Selbstbeteiligung.

### **§ 19 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln in § 13 Abs. 3,4 und 5 dieser Satzung beschlossen werden; sinngemäß ist bei der Auflösung einer Abteilung, unter Einhaltung der Regeln in § 14 Abs. 4 und 5, zu verfahren.
- (2) Für den Fall der Auflösung der SG KIT werden der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Finanzreferent zu Liquidatoren ernannt. Für den Fall der Auflösung einer Abteilung werden der 1. Vorsitzende der SG KIT, der 1. Abteilungsvorsitzende sowie der Abteilungs-Finanzreferent zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich nach den Vorschriften des BGB § 47 ff.
- (3) Bei der Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen der SG KIT zu, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt.
- (4) Bei der Auflösung der SG KIT fällt das Vermögen dem Karlsruher Institut für Technologie oder einem steuerbegünstigten Verein zu. Die Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung, wobei Mehrheiten, wie im Falle der Auflösung gemäß § 13 Abs. 5, erzielt werden müssen. Ansonsten gilt sinngemäß § 19 Abs. 3.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzungsänderung durch schriftliche Befragung am 26.10.2015 beschlossen, beim Amtsgericht Mannheim ins Vereinsregister am 04.12.2015-eingetragen und tritt ab Eintragung in Kraft.

EGgenstein-Leopoldshafen, den 14. Dezember 2015

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Schriftführerin:

Christoph Wilhelm

Heinz-Robert Goebel

Sabrina Weber